

Stiftung Finneck Bereich Schule Gemeinschaftsschule Förderschule		Dokument	Information Einwilligung zur Anfertigung von Fotos und Videos
		Version	V 1.0
		Stand	04.2022

Information Einwilligung zur Anfertigung von Fotos und Videos

Gelegentlich werden im Unterricht, bei Projekten und anderen schulischen Veranstaltungen Foto-, Film-, Video- und Tonaufzeichnungen gemacht. Dabei sind gegebenenfalls Schüler oder Familienangehörige zu sehen.

Einige dieser Aufnahmen möchte die Schule für Veröffentlichungen nutzen (selbstverständlich ohne jedwede kommerzielle Absicht), um die Schule zu präsentieren und die Arbeit transparent zu machen.

Gültigkeit:

Diese Zustimmung endet automatisch mit dem Ausscheiden meines Kindes aus der Schule.

Widerruf und Widerspruch:

Ich kann diese Zustimmung jederzeit (auch ohne Angabe von Gründen) widerrufen, so dass, ab dem Zeitpunkt des Widerrufs, keine Veröffentlichungen mehr stattfinden.

Form:

Widerruf oder Widerspruch reiche ich formlos und schriftlich im Schulbüro oder bei der Schulleitung direkt ein.

Eine Veröffentlichung kann u.a. bei folgenden Anlässen erfolgen:

- *Fotos und Video-Clips, die im Unterricht aufgenommen werden, unterstützen die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler.*
- *Auf der Internet-Homepage verdeutlichen Fotos und kleine Videos die Arbeit der Schule und zeigen aktuelle Ereignisse.*
- *In Schülerzeitungen sowie Veröffentlichungen der Stiftung Finneck informieren Fotos die Eltern und Mitschüler sowie Unterstützer unserer Schule.*
- *Bilderausstellungen im Schulgebäude erinnern an besondere Ereignisse und hervorzuhebende Schülerleistungen.*
- *Vitrinen, Plakate und Stellwände mit Fotos im Schulgebäude berichten Besucher der Schule über Projekte und andere Ereignisse.*
- *Das Facebook-und Instagramprofil der Finneck-Schule „Maria Martha“ informiert über den Schulalltag, schulische Veranstaltungen und Projekte.*
- *Broschüren und Flyer verdeutlichen mit Fotos und Texte einzelne Arbeitsfelder unserer Schule.*

Die Finneck-Schule „Maria Martha“ achtet diesbezüglich immer auf die Rechte der Schüler sowie die Rechte der Sorgeberechtigten auf der Grundlage von §1 und §2 Grundgesetz (GG); Verfassung (§33); §22 und §23 Abs.1 Nr.2 KUG sowie §23 Abs.1 Nr.3 KUG (Kunsturhebergesetz).

Verantwortliche Stelle:	Begleitender Dienst	Erstellt durch:	Sven Hoyer	Seite 1 von 1
Geprüft am:	09.10.2020	Erstellt am:	08.10.2020	
Freigegeben durch:	Henryk Kolodziej	Geändert am:	14.11.2022	